

Erzeugnisqualität, um einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffekt bei der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen. Aus der Analysentätigkeit leitet das ASMW Maßnahmen ab, damit von den zuständigen Organen und Einrichtungen volkswirtschaftlich notwendige Proportionen bei der Erhöhung der Gebrauchseigenschaften der Erzeugnisse zwischen Zuliefer- und Finalindustrie, insbesondere auch hinsichtlich Zuverlässigkeit und Lebensdauer der Werkstoffe, Bauteile und Baugruppen, durchgesetzt werden.

(2) Das ASMW nimmt Einfluß darauf, daß bei der Erfüllung der Aufgaben auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -Sicherung die Erfahrungen der UdSSR genutzt und die schöpferische Initiative und Leistungsbereitschaft der Werktätigen insbesondere im sozialistischen Wettbewerb und in der Neuererbewegung gefördert werden. Es verallgemeinert die Erfahrungen der Besten und unterstützt die Betriebe bei der Entfaltung der Masseninitiative im Kampf um eine hohe Qualität, insbesondere durch die Verleihung des Titels „Betrieb der ausgezeichneten Qualitätsarbeit“.

(3) Das ASMW unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -Sicherung durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es organisiert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen den Informations- und Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten, propagiert durch eine allseitige Öffentlichkeitsarbeit die Anwendung fortschrittlicher Erfahrungen der UdSSR und der besten Kollektive aus Betrieben der DDR. Das ASMW leitet in Zusammenarbeit mit der KDT und anderen gesellschaftlichen Organisationen die Kabinette für Qualität und Zuverlässigkeit an.

§ 3

(1) Das ASMW sichert in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den anderen zentralen Staatsorganen durch die Erarbeitung staatlicher Aufgaben für die Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, durch die Einflußnahme auf die Zielstellungen der Pläne Wissenschaft und Technik auf allen Ebenen und durch die Mitwirkung an Planverteidigungen, daß den gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechende ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellungen geplant werden. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Erhöhung der Qualität unter besonderer Berücksichtigung der Zuverlässigkeit, Vorgaben für die Standardisierung zur Förderung der Spezialisierung und Konzentration der Produktion, der Wiederverwendung von technischen Lösungen und damit zur Erhöhung der Effektivität der Produktion.

(2) Das ASMW arbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und den anderen zentralen Staatsorganen an der Weiterentwicklung der Grundsätze der Planung der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätsentwicklung und -Sicherung auf allen Ebenen der Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Prinzips der Einheit von Qualität und Quantität in der Planung der Warenproduktion. Es erarbeitet gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und anderen zentralen Staatsorganen entsprechend den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten Qualitätsvorgaben, z. B. Zielstellungen für die Anteile der prüfpflichtigen Warenproduktion nach Güteklassen.

§ 4

(1) Das ASMW erarbeitet zur Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätskontrolle in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen Zielstellungen und Aufgaben für den Staatsplan Wissenschaft und Technik und koordiniert die Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten, insbesondere zur Zuverlässigkeitsforschung. Es nimmt in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik Einfluß auf die Entwicklung des dafür notwendigen Potentials sowie auf seinen konzentrierten Einsatz und organisiert dazu die notwendige Zusammenarbeit, vor allem mit dem Ministerium

für Hoch- und Fachschulwesen sowie mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Hochschulen und der Industrie.

(2) Das ASMW unterstützt das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen und andere zentrale Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten der Standardisierung, des Meßwesens und der Qualitätskontrolle an den Hoch- und Fachschulen der DDR. Es unterstützt die zentralen Staatsorgane bei der Aus- und Weiterbildung von Facharbeitern und Meistern auf den Gebieten Standardisierung, Meßwesen und Qualitätskontrolle.

§ 5

(1) Das ASMW sichert über die Planung und Plankontrolle die Ausarbeitung und Einführung der staatlichen Standards als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben. Es sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen, daß sich die staatlichen Standards insbesondere auf die

- Sicherung und Erhöhung des Qualitätsniveaus der Erzeugnisse und der Produktion,
- Gewährleistung der Austauschbarkeit und Kopplungsfähigkeit der Einzelteile, Baugruppen und Erzeugnisse,
- Durchsetzung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der komplexen Maßnahmen der betrieblichen Qualitätssicherung und Standardisierung,
- Rationalisierung der Produktionsvorbereitung,
- Erhöhung der Materialökonomie und Senkung des spezifischen Energieverbrauchs,
- Sicherung des Umwelt-, Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes

richten.

(2) Das ASMW gewährleistet über die Volkswirtschaftspläne und die Plankontrolle, daß die staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR entsprechend den Erfordernissen zur Vertiefung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zusammenarbeit vereinheitlicht werden, um die internationale sozialistische Arbeitsteilung weiter zu beschleunigen. Das ASMW kontrolliert, daß die Ergebnisse der Standardisierungsarbeit im RGW, insbesondere die RGW-Standards und die Empfehlungen zur Standardisierung, planmäßig von den zuständigen Organen in die Volkswirtschaft der DDR eingeführt werden.

(3) Das ASMW kontrolliert, daß alle staatlichen Standards ständig aktualisiert werden, zu diesem Zweck im Laufe eines Fünfjahrplan-Zeitraumes mindestens einmal überprüft und notwendige Aufgaben zur Überarbeitung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Möglichkeiten in die Pläne Wissenschaft und Technik aufgenommen werden.

(4) Das ASMW legt in Streitfällen die Standards verbindlich aus.

(5) Das ASMW informiert im erforderlichen Umfang über Standardisierungsergebnisse der DDR sowie anderer Staaten und internationaler Organisationen und stellt entsprechende Materialien bereit.

§ 6

(1) Das ASMW sichert die Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße und Messungen durch Bereitstellung und Weiterentwicklung des Etalonsystems der DDR in Übereinstimmung mit dem Etalonsystem des RGW sowie durch die Festlegung der Normalverfahren auf der Grundlage der eigenen metrologischen Forschungstätigkeit und der Auftragsforschung durch andere wissenschaftlich-technische Einrichtungen sowie durch die Erarbeitung gesetzlicher Regelungen und die Kontrolle ihrer Durchführung. Es gewährleistet in Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW die ständige Einheitlichkeit und Richtigkeit der Maße und Messungen für die Belange der sozialistischen ökonomischen Integration. Es setzt das staatliche System der Maßeinheiten gemäß den Rechtsvorschriften fest und sichert entsprechend den gesellschaftlichen Belangen die Übereinstim-